

# RS VwGH Erkenntnis 2000/06/21 98/08/0351

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2000

## Beachte

Besprechung in: ZAS 1/2001, Judikaturbeilage Sozialrecht, S 4 - S 5; **Rechtssatz**

Die Fertigung der auf den Beschlüssen des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten beruhenden Berufungsbescheide durch den Landesgeschäftsführer oder einen von ihm dazu Ermächtigten entspricht der Rechtslage (ausführliche Begründung im E).

## Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)